

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
als Verteiler an die  
Mitglieder des Bundesrates

Stellungnahme des Finanzanlagenvermittler- und Versicherungsmaklerpools

Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH (Invers)

und

**Stolpe Rechtsanwälte - Fachanwälte**

Rechtsanwalt Martin Stolpe (Fachanwalt für Versicherungsrecht)

Rechtsanwalt Mike Süß (Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht)

zur

Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Invers ist einer der bestandsgrößten Maklerpools Deutschlands im Bereich der Finanzanlagen- und Versicherungsvermittlung. Invers kooperiert bundesweit mit 4.000 Firmen von freien Finanzanlagenvermittlern und Versicherungsmaklern zuzüglich deren Mitarbeiter(innen).

Wir beziehen nachfolgend Stellung zu der im Bundesrat zur Abstimmung vorgesehenen „Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung“ (FinVermV2).

## *Vorabzusammenfassung*

- I. Die FinVermV2 schwächt den Verbraucherschutz, statt diesen zu stärken. Die FinVermV2 beseitigt gerade nicht die derzeit oft bestehende Verwirrung der Verbraucher z.B. hinsichtlich der einzelnen Bezeichnungen und des Status von Finanzanlagenvermittlern (siehe dazu Link am Ende des Dokuments zu unserer Stellungnahme zum Eckpunktepapier zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (EckBaFin), dort insbesondere unter „Forderungen und Begründungen“ zu 1. Abs. g) sowie unter 3. „Weitere Forderungen und Begründungen“).
- II. Die FinVermV2 schwächt das Marktangebot an unabhängigen Finanzanlagenvermittlern. Es ist zu befürchten, dass weitere Finanzanlagenvermittler und -berater ihre Erlaubnis zurückgeben. Dies ist besonders vor dem Hintergrund problematisch, dass immer weniger Banken und Sparkassen den Verbrauchern für eine Anlage- und anlagegerechte Beratung gerade auch in der Fläche zu Verfügung stehen.
- III. Die FinVermV2 verkennt, in welchen Bereichen besserer Verbraucherschutz unverzichtbar ist. Dazu zählt u.a. die fehlende Unterscheidung in Vermittler, welche im Sinne des § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gewerbeordnung (GewO) tätig sind und in Vermittler, die im Sinne des § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 GewO tätig sind. Siehe dazu auch unsere Stellungnahme EckBaFin (Link am Ende des Dokuments), dort insbesondere unter Punkt 2.3..
- IV. Die FinVermV2 ist in Teilen unangemessen (Stichwort Taping). Siehe dazu unsere Anmerkungen zu Artikel 1, § 18a Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation.
- V. Die FinVermV2 geht in weiten Teilen an der Praxis vorbei und erschwert daher die Prüfung von Vermittlern im Verbraucherschutzinteresse (Löschliste Registerbehörde). Siehe dazu unsere Anmerkungen zu Artikel 1, § 8 Zugang.

## **Zum allgemeinen Verständnis:**

Wir greifen nachfolgend aus der Bundesratsvorlage nur jene Teile heraus, welche aus unserer Sicht ganz unbedingt überarbeitungswürdig sind. Die Hinweise resultieren aus unseren langjährigen Erfahrungen in der Praxis. Das Interesse der Verbraucher steht für unsere Unternehmen grundsätzlich im Vordergrund.

## *Artikel 1*

### *§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen*

*(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:*

*[...]*

*(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Akademie, die einen Abschluss verleiht, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist, wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung nachgewiesen wird.“*

**Anmerkung dazu:** Abs. 2 des § 4 ist in Gänze zu streichen. Ein Hochschulabschluss oder ein dem Hochschulabschluss gleichgestellter Abschluss eines Studiums in den genannten Kategorien ist ohne entsprechende Qualifikation in der Anlagen- und Finanzberatung widersinnig zum Verbraucherschutz. Beratungsgespräche mit Verbrauchern erfordern ein hohes Maß an Sachkunde. Dabei bezieht sich diese Sachkunde nicht allein auf die Produkte und deren Funktionsweisen, sondern im Wesentlichen auf die Wünsche und Bedürfnisse des Verbrauchers. Auch die Reduzierung der Berufserfahrung auf den Regelfall ist zu kritisieren. Überdurchschnittliche Kenntnisse in die mathematische, wirtschaftswissenschaftliche oder juristische Theorie von Finanzanlageprodukten garantieren keineswegs eine solide und anlegergerechte Beratung.

Alternativvorschlag: Ein Studium dient grundsätzlich einer theoretischen Ausbildung. Die Anerkennung der Abschlüsse kann dann erfolgen, wenn gleichzeitig eine erfolgreich abgelegte praktische Sachkundeprüfung als Finanzanlagenvermittler (IHK) abgelegt wurde.

### *§ 8 Zugang*

*Die Angaben nach § 6 Satz 1 Nummer 2 und 9 dürfen nicht automatisiert abgerufen werden. Die Registerbehörde darf zu diesen Angaben nur den in § 11a Absatz 7 der Gewerbeordnung genannten Behörden Auskunft geben.*

**Anmerkung dazu:** Wiederholt und ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass gerade Finanzanlagenvermittler- und Versicherungsmaklerpools vielfältige Aufgaben zur Zuverlässigkeitsprüfung von Finanzanlagenvermittlern und Versicherungsmaklern übernehmen. Wir fordern eindringlich, dass der Gesetzgeber beschließen möge, zukünftig auch Maklerpools Zugriff auf die Löschliste zu Versicherungsmaklern und Finanzanlagenvermittlern zu gewähren. Dies kann in anonymisierter Weise, z.B. durch

bloße Angabe der Registernummern erfolgen, da Maklerpools dann die Löschliste mit den in ihren Systemen befindlichen Registernummern kooperierender Versicherungsmakler/Finanzanlagenvermittler abgleichen können. Dies dient insbesondere dem Verbraucherschutz.

### ***§ 13 Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten***

...

*(7) Bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gilt die Informationspflicht nach den Absätzen 1 und 2 durch Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblattes nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes als erfüllt. Dem Anleger sind auf Nachfrage die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Informationen über Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen. Der Anleger ist bei Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblattes nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ausdrücklich auf dieses Recht hinzuweisen. Die Pflicht zur regelmäßigen Information nach Absatz 5 gilt durch die Bereitstellung der Informationen nach § 7a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes als erfüllt. Dem Anleger sind auf Nachfrage die nach Absatz 5 erforderlichen Informationen über Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen. Der Anleger ist bei Bereitstellung der jährlichen Informationen nach § 7a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ausdrücklich auf dieses Recht hinzuweisen.“*

**Anmerkung dazu:** § 13 Abs. (7) beschneidet Verbraucherrechte. Der Abschnitt ist daher wie folgt umzuformulieren: „Bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gelten ebenfalls die Informationspflichten gemäß den Absätzen (1) bis (6).“ Es ist Verbrauchern nicht zuzumuten, sich Unterlagen selbst aus verschiedenen Bereichen zusammenzusuchen/zusammenzustellen bzw. verschiedene Dokumente in Zusammenhang zu bringen bzw. auf Vollständigkeit verzichten zu müssen, nur weil es sich um ein staatlich gefördertes Produkt handelt.

### **§ 18a Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation**

**Anmerkung dazu:** Der gesamte, zur Einführung vorgeschlagene § 18 a ist u.E. in Gänze unverhältnismäßig. Der Abschnitt ist daher vollständig zu streichen. Begründung: Finanzanlagenberater/-vermittler sind gemäß § 18 verpflichtet „... dem Anleger, der Privatkunde im Sinne des § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes ist, auf einem dauerhaften Datenträger vor Vertragsschluss eine Erklärung über die Geeignetheit der im Rahmen der Anlageberatung gegebenen Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung stellen.“ Dies genügt der Beweissicherung in vollem Umfang. Die EU-Richtlinie 2014/65/ vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur

Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU schreibt vor, dass Wertpapierfirmen u.a. telefonische Kundengespräche aufzuzeichnen haben. Finanzanlagenberater/-vermittler sind jedoch keine Wertpapierfirmen. Die Aufzeichnungspflicht bei Wertpapierfirmen ist gedacht für Geschäfte wie etwa der Handel von Einzelaktien, etc., in denen die genaue Ausführung zu Handelszeit / Limit / Volumina / Börsenplatz / etc. unerlässlich sind. Bei der Vermittlung von offenen Investmentfonds (vgl. § 34 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO) sind derartige Ausführungen in aller Regel unnötig. Es handelt sich bei Publikumsfonds ohnehin um eines der am meisten regulierten Produkte, die gerade deshalb für Verbraucher geeignet sind. Mithin ist eine Aufzeichnungspflicht i.S.d. § 18a für Finanzanlagenberater/-vermittler nicht erforderlich.

### **Die Aufzeichnung von Kundengesprächen ist auch aus anderen Sichtweisen heraus unverhältnismäßig:**

- a) Die Aufzeichnung erscheint in Beachtung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) fragwürdig. Die DSGVO schreibt in Artikel 5 u.a. vor, dass die Erhebung von Daten dem Zweck angemessen und erheblich, sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein muss (Datenminimierung).

Da bereits eine Geeignetheitserklärung erbracht werden muss, erscheint das zusätzliche Mitschneiden von Telefongesprächen als nicht angemessen und erheblich. Im Weiteren muss der Verantwortliche zur Datenerhebung nachweisen, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

Am Telefon kann eine Einwilligung nicht nachweisbar erstellt werden, da keine der Personen „am jeweils anderen Ende“ zweifelsfrei identifiziert werden kann.

Besonders fragwürdig ist u.E. im Sinne der DSGVO, dass die Aufzeichnungspflicht auch dann gelten soll, wenn das Telefongespräch oder die sonstige elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Vertrages führt. Auch diese Aufzeichnung müsste mind. 10 Jahre archiviert werden. Der Grundsatz der Datensparsamkeit wird hier vollkommen ad absurdum geführt.

- b) Vorausgeschickt ist wieder festzuhalten, dass Finanzanlagenberater/-vermittler gemäß Artikel 1, § 18 verpflichtet sind, dem Anleger eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung zu stellen. Weder Rechtsanwälte noch Notare und auch nicht Steuerberater (vorgenannte Berufsgruppen sind ebenfalls Ehrenberufler) sind verpflichtet, ihren Mandanten im Zuge von Vertragsschlüssen, zu anstehenden Prozessen oder in Steuersachen eine „Geeignetheitserklärung“ oder mit dem Sinn und Zweck vergleichbare Schreiben zur Verfügung zu stellen. Es müssen

von diesen Berufsgruppen auch keine Telefongespräche mit ihren Mandanten zu Beweissicherungszwecken aufgezeichnet werden.

Dies trifft ebenso für andere beratende Berufsgruppen zu, wie z.B. Ärzte, Architekten, Statiker und Immobilienmakler. Auch diese sind weder verpflichtet eine Geeignetheitserklärung auszustellen oder gar Telefongespräche mit ihren Mandanten/Kunden aufzuzeichnen.

Unseres Erachtens schießt der Gesetzgeber hier „wild“ über das Ziel des Verbraucherschutzes hinaus und läuft gleichzeitig Gefahr, dass die gesamte Verordnung dem Gleichstellungsprinzip und damit möglicherweise auch Art. 12 GG zuwider läuft.

Um dies zu vermeiden, müssten u.E. zukünftig zu allen telefonischen Beratungen bzw. Verkäufen in allen Branchen und Wirtschaftszweigen telefonische Aufzeichnungen angefertigt werden. Entsprechende Beispiele und die Folgen solcher Vorschriften überlassen wir Ihrer Phantasie.

- c) Gleichzeitig bringt der Gesetzgeber Verbraucher in eine Zwangslage. Denn der Verbraucher hat das Recht der Selbstbestimmung und ist ggf. nicht gewillt derartige Telefonaufzeichnungen zuzulassen. Lassen Kunden die telefonische Aufzeichnung nicht zu, so dürfen sie im Sinne der Gesetzesvorlage telefonisch nicht beraten werden.
  
- d) Letztlich ist somit davon auszugehen, dass Finanzanlagenvermittler/-berater zukünftig eine telefonische Beratung ihrer Mandanten/Kunden grundsätzlich ablehnen werden.

Aber auch dies bereitet Probleme, denn die Verordnung schreibt vor: *„Der Gewerbetreibende hat sicherzustellen, dass alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, um Telefongespräche und sonstige elektronische Kommunikation im Sinne des Absatzes 1 aufzuzeichnen.“*

Eine grundsätzliche Ablehnung von telefonischer Beratung durch die Finanzanlagenvermittler/-berater sieht die Verordnung mithin nicht vor. Im Ergebnis wären Finanzanlagenvermittler/-berater gezwungen, technische Lösungen für einen Beratungsfall vorzuhalten, den sie grundsätzlich nicht anbieten wollen. Auch dies dürfte einen unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit der Finanzanlagenvermittler/-berater darstellen, der mithin mangels Beratung in diesem Fall ebenfalls nicht mit Verbraucherschutzabwägung zu rechtfertigen ist.

- e) Im Begründungsteil zu Nummer 18 (§ 18a FinVermV) ist zu lesen: *„Sofern der Gewerbetreibende sowohl als Finanzanlagenvermittler nach § 34f bzw. als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h der Gewerbeordnung als auch als Versicherungsvermittler nach § 34d und/oder Immobiliendarlehensvermittler nach § 34i der Gewerbeordnung tätig ist, kann ein Gespräch in seinem Verlauf von der aufzeichnungspflichtigen Finanzanlagenvermittlung auf die nicht aufzeichnungspflichtige Versicherungsvermittlung oder Immobiliendarlehensvermittlung übergehen.“*

Dies ist so in Praxis nicht richtig, denn das Gespräch kann nicht nur „übergehen“, sondern vielmehr wird es zwischen den unterschiedlichen Erlaubnisbereichen „hin und her gehen“. Allerdings tun sich die Verfasser der Verordnung schon mit den Folgen von „übergehen“ schwer, mithin weil schon in diesem einfachen (nicht praxisorientierten) Fall die vorgesehenen Handlungsvorschriften für Finanzanlagenberater/-vermittler, welche gleichzeitig als Versicherungsvertrieber tätig sind, sich kaum beschreiben lassen. Im tatsächlich praxisorientierten Fall des „hin und her“ in einem Beratungs- bzw. Verkaufsgespräch wird eine Beschreibung der erforderlichen Handlungsvorschriften geradezu unmöglich.

Wir bitten hierbei nicht nur den Leser, sondern insbesondere auch die Verfasser der Verordnung, sich einmal in die Situation eines telefonischen Verkaufs-/Beratungsgesprächs zu versetzen und im jeweils richtigen Moment die Aufzeichnungsfunktion nicht nur zu aktivieren, sondern auch ihren Gesprächspartner über den Aufzeichnungsbeginn zu informieren sowie im jeweils richtigen Moment die Aufzeichnungsfunktion zu deaktivieren und ihren Gesprächspartner stets auch hierüber zeitgenau zu informieren – dies natürlich aufgrund der verschiedenen Gesprächsthemen mehrfach im Gesprächsverlauf.

Zusätzlich verweisen wir weiterführend und ergänzend auf unsere Stellungnahme zum *„Eckpunktepapier zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“*, da beide Stellungnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehen und darüber hinaus Umstände beschreiben, welche einer besseren, dem Verbraucherschutz dienlicheren Änderung der FinVermV2 Rechnung tragen. Sie finden diese Stellungnahme unter folgendem Link → [Stellungnahme Eckpunktepapier BaFin.pdf](#)

Für Rückfragen und/oder persönliche Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Michael Buth

Geschäftsführer der Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH

[Michael.Buth@invers-gruppe.de](mailto:Michael.Buth@invers-gruppe.de)

Tel.: 0341/5256 -520

Cornelia Fentzahn

Leiterin Investmentfonds- und Depotanalyse der Invers

Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH

[Cornelia.Fentzahn@invers-gruppe.de](mailto:Cornelia.Fentzahn@invers-gruppe.de)

Tel.: 0341/5256 -108

Anne Dopheide

Unternehmensjuristin der Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH

[Anne.Dopheide@invers-gruppe.de](mailto:Anne.Dopheide@invers-gruppe.de)

Tel.: 0341/5256 -519

Udo Rummelt

Gesellschafter der Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH

[Udo.Rummelt@invers-gruppe.de](mailto:Udo.Rummelt@invers-gruppe.de)

Martin Stolpe

Fachanwalt für Versicherungsrecht von der Kanzlei Stolpe Rechtsanwälte -

Fachanwälte

[stolpe@stolpe-rechtsanwaelte.de](mailto:stolpe@stolpe-rechtsanwaelte.de)

Tel.: 0341/3082828

Mike Süß

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht von der Kanzlei Stolpe Rechtsanwälte -

Fachanwälte

[suess@stolpe-rechtsanwaelte.de](mailto:suess@stolpe-rechtsanwaelte.de)

Postanschriften

Invers Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH

Sportplatzweg 15

04178 Leipzig

bzw.

Stolpe Rechtsanwälte – Fachanwälte

Karl-Liebknecht-Straße 91

04275 Leipzig

Leipzig, am 15.08.2019